



## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse-Anlage auf der Gemarkung Mombach, Flur 2, Flurstück 81/66 eingereicht.

Die Elektrolyse-Anlage dient neben der Erzeugung von Sauerstoff auch der Herstellung von Wasserstoff durch Umwandlung in industriellem Umfang und fällt somit nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich.

Die gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können auf der Internetseite der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik Service / Bekanntmachungen und im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 21/08/5.1/2021/0001

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 19. April 2022

im Auftrag

gez. Thomas Klein